

# **Richtlinie der Stadt Arnstadt**

**zur Zahlung von Geldern aus Mitteln der von der Stadt verwalteten**

## **"Stiftung zur finanziellen Unterstützung der Eigentümer historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen in Arnstadt"**

### **1. Grundsätze der Förderung**

Die „Stiftung zur finanziellen Unterstützung der Eigentümer historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen in Arnstadt“ will mit den Erträgen aus der Anlage der Vermögenswerte der Stiftung den Schutz, die Erhaltung und Sanierung historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen in der Stadt Arnstadt unterstützen. Die Vermögenswerte der Zuwendung sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen. Werden die zur Verfügung stehenden Mittel aus den Erträgen nicht im laufenden Jahr verwendet, so sollen diese angelegt werden. Sie können dann in den darauffolgenden Jahren dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Stiftung ist verpflichtet, Spendenzuwendungen und Erträge mit der größtmöglichen Gewissenhaftigkeit zu verwalten. Sie wird deshalb Vergabe und Abrechnung der Zuwendungen so sorgfältig behandeln, als unterlägen diese der Gemeindehaushaltsverordnung.

In der Regel sollen die aus der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel nicht dazu dienen, Bund und Länder sowie Kirchen in ihrer Verpflichtung zum Schutz, zur Erhaltung und Sanierung historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen zu entlasten. Dies schließt Überbrückungsmaßnahmen nicht aus, wenn Verwaltungsvorschriften der öffentlichen Hand schnelles und wirksames Handeln verhindern.

Die Stiftung erwartet jedoch, dass die öffentlichen Zuwendungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor die Mittel der Stiftung in Anspruch genommen werden. Sie sollen auch dort eingesetzt werden, wo der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte nicht in der Lage ist, den auf ihn anfallenden Anteil zu tragen. Wenn die Mittel der Stiftung als Bauherrenanteil zur Durchführung umfangreicher Maßnahmen verwendet werden sollen, muß die Zustimmung der anderen Fördermittelgeber vorliegen.

Zur öffentlichen Kontrolle der Kriterien, nach denen die Stiftung die ihr zufließenden Mittel für den Schutz, die Erhaltung und Sanierung historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen in der Stadt Arnstadt verwendet, gibt sie sich die in der Anlage dargestellte Richtlinie.

### **2. Kreis der Begünstigten**

Da die Stiftungsmittel nicht zur Entlastung von Bund und Ländern beitragen sollen, werden bevorzugt historisch wertvolle Gebäude und andere bauliche Anlagen von Arnstadt im Besitz von Privatpersonen, privaten gemeinnützigen Einrichtungen und der Kommune gefördert. Gebäude im Eigentum des Landes Thüringen und des Bundes werden nicht gefördert. Es sei denn, die Stiftung oder ein mit ihr zusammenwirkender Förderverein oder auch die Kommune übernimmt die Trägerschaft der Maßnahmen und diese Vorgehensweise ist der einzige Weg zum Schutz, zur Erhaltung und zur Sanierung eines historisch wertvollen Gebäudes oder einer anderen baulichen Anlage in Arnstadt.

Antragsberechtigte und zugleich Zuwendungsempfänger sind in der Regel die Eigentümer oder die Verfügungsberechtigten (Pächter, Erbbauberechtigte), in besonderen Fällen auch gemeinnützige Trägervereine oder Stiftungen sowie Fachleute für Einzelleistungen. Die Stiftung kann Fachleute direkt beauftragen und ihre Vergütung vornehmen.

### **3. Objekte der Förderung**

Zuwendungen können für Haupt- und Nebengebäude, aber auch für Einfriedungen, Tore, Brunnen, Gartenanlagen, Freiflächen, Brücken, Treppenanlagen und ähnliche Kleindenkmäler gewährt werden, wenn ihr historischer Wert für Arnstadt nachgewiesen ist.

### **4. Förderungsfähige Maßnahmen**

Förderungsfähige Maßnahmen sind in erster Linie alle Arbeiten zum Schutz, zur Erhaltung und zur Sanierung historisch wertvoller Gebäude oder anderer baulicher Anlagen in der Stadt Arnstadt in ihrer Originalsubstanz. Zu den förderungsfähigen Maßnahmen an historisch wertvollen Gebäuden und anderen baulichen Anlagen in Arnstadt zählen:

- Maßnahmen zur Sicherung der vorhandenen Gebäudesubstanz;
- Teilbaumaßnahmen an Dach und Fassade;
- Gesamt-sanierungsmaßnahmen nach Wirtschaftlichkeitsberechnung;
- Wiederherstellung wichtiger, stadtbildprägender Details an Fassaden, Einfriedungen, Toren usw.

Zu den förderungsfähigen Maßnahmen zählen auch Aufwendungen für die Wiederherstellung von teilzerstörten baulichen Anlagen, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird, sowie Aufwendungen für die rekonstruierende Wiederherstellung untergegangener Teile, wenn diese für das Verständnis oder das Erscheinungsbild der teilzerstörten baulichen Anlage unverzichtbar ist. Voraussetzung ist allerdings, dass der Umfang der wiederhergestellten Teile den des erhalten Originals nicht übersteigt.

Förderungsfähig sind außer den Baukosten auch Arbeiten zur restauratorischen und konstruktiven Voruntersuchung, der zeichnerischen und fotografischen Dokumentationen, Planungskosten und Architektenhonorare.

Kosten des Erwerbs eines Kulturdenkmals können nicht für eine Zuwendung berücksichtigt werden.

Die Kosten für Neubauteile sind nur förderungsfähig, wenn diese zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung eines Baudenkmales zwingend erforderlich sind.

Nutzungsbedingte Kosten fallen nicht unter die Förderung, wenn aus der Nutzung Gewinne zu erwarten sind, die deutlich über den Ausgaben der Erhaltung liegen. Die Stiftung hat das Recht, die Förderung von der Vorlage der Bilanz von Einnahmen und Ausgaben abhängig zu machen.

## **5. Arten der Förderung**

Die Stiftung fördert den Schutz, die Erhaltung und die Sanierung historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen der Stadt Arnstadt grundsätzlich durch die Gewährung verlorener Zuwendungen.

## **6. Höhe der Einzelförderung**

Die Förderung erfolgt nicht nach festen Prozentsätzen, sondern durch einen Festbetrag. Seine Höhe richtet sich nach dem Verhältnis des öffentlichen Interesses an dem Schutz, der Erhaltung und der Sanierung des Gebäudes oder anderen baulichen Anlage zum persönlichen wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten. Begrenzt ist die Förderung außerdem durch den Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftung sowie durch die Dringlichkeit des einzelnen Antrages im Verhältnis zur Gesamtzahl und zur Dringlichkeit der anderen Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **7. Formelle Voraussetzung für die finanzielle Förderung**

Es muss ein schriftlicher Antrag an die Stadt Arnstadt bis zum 31.10. für das Folgejahr (bis zum 31.12.2001 für das erste Förderjahr 2002) auf finanzielle Förderung vorliegen. Antragsteller kann nur der Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte eines historisch wertvollen Gebäudes oder anderen baulichen Anlage in Arnstadt sein. Da die Stiftung ihre finanzielle Beteiligung auch auf einzelne, in sich für den Schutz, die Erhaltung und die Sanierung sinnvolle Bauabschnitte beschränken kann, muss als Voraussetzung für eine Förderung nicht in jedem Fall die Finanzierung des Gesamtvorhabens gesichert sein.

Für das geplante Vorhaben müssen die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen vorliegen.

## **8. Entscheidung über den Antrag**

Die Beurteilung der eingegangenen Anträge nach der Dringlichkeit der Maßnahme und der baulichen Aspekte erfolgt durch die Arbeitsgruppe Stadtsanierung. Sie bringt eine Empfehlung zur Bezuschussung des Einzelobjektes in den Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Arnstadt ein. Die Entscheidung zur Verwendung der Mittel wird danach in diesem Ausschuss durch einen Beschluss gefasst.

Fällt die Entscheidung positiv aus, schließt die Stadt mit dem Antragsteller eine Fördervereinbarung zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ab. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung erkennt der Antragsteller diese Richtlinie als verbindlich an.

## **9. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt entweder nach Abschluss der Arbeiten oder – bei größeren und damit kostenträchtigen Maßnahmen – in Abschlagszahlungen parallel zum Baufortschritt und im Einklang mit der Gesamtfinanzierung.

Die fachtechnische Prüfung auf denkmalgerechte Ausführung der Maßnahme erfolgt durch das Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt.

Einmal im Kalenderjahr erhält der Bau- und Umweltausschuss durch den von der Stadt beauftragten Sanierungsträger eine Übersicht über die Mittelverwendung.

Der Verwendungsnachweis ist so zu führen, dass der Zuwendungsempfänger nicht nur die Verwendung der Zuwendungen der Stiftung nachweist, sondern auch gegebenenfalls die der übrigen Fördermittelgeber. Dem rechnerischen Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht zur Erreichung der Ziele der Maßnahme und eine Fotodokumentation der erreichten Ergebnisse beizufügen.

Hans-Christian Köllmer  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Richtlinie wurde am 13.12.2001 durch den Stadtrat der Stadt Arnstadt beschlossen (Beschluss-Nr. 2001/0715) und im Amtsblatt der Stadt Arnstadt Nr. 01/02 vom 19. Januar 2002 veröffentlicht.